

- (A) Wir halten eine Überprüfung durch den Europäischen Rechnungshof und das Europäische Parlament für erforderlich. Die Überprüfung durch drei Institutionen, die jeweils keiner effektiven parlamentarischen Kontrolle unterliegen, nämlich EZB, EU-Kommission und IWF, kann das Fehlen einer parlamentarischen Kontrolle nicht wettmachen.

Unsere Perspektive ist eine andere:

- Mit einem Schuldentilgungsfonds kann nicht nur Spanien, sondern auch anderen Ländern die notwendige Stabilität gebracht werden, während zu stellende Sicherheiten den deutschen Steuerzahler vor Überforderung schützen.
- Mit einem europäischen Ansatz wird der europäische Bankensektor gleichzeitig stabilisiert. Ein zügig vereinbarter EU-Restrukturierungsrahmen stellt sicher, dass dafür vor allem die Kapitalgeber der Banken und nicht die Steuerzahler herangezogen werden. Wo trotzdem staatliche Rekapitalisierung erforderlich werden sollte, übernimmt ein europäischer Restrukturierungsfonds die Eigentums- und Kontrollrechte.
- Mit europäisch koordinierten Vermögensabgaben wird dafür gesorgt, dass die Lasten dieser Krise fair verteilt werden und die soziale Schere nicht weiter zunimmt.

Dafür braucht es endlich einen Kurswechsel in Europa. Vor diesem Hintergrund enthalten wir uns bei dieser Abstimmung.

(B)

#### Anlage 6

##### Erklärung nach § 31 GO

**der Abgeordneten Frank Schäffler (FDP), Klaus-Peter Willsch (CDU/CSU), Sylvia Canel (FDP), Jens Ackermann (FDP), Lars Lindemann (FDP) und Manfred Kolbe (CDU/CSU) zur Abstimmung über den Antrag: Finanzhilfe zugunsten Spaniens; Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages nach § 3 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 4 des Stabilisierungsmechanismengesetzes (StabMechG) für Notmaßnahmen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität zugunsten Spaniens (Tagesordnungspunkt 1 b)**

Beim durch die Rettungslogik angestoßenen Euro-Domino fällt ein weiterer Stein. Nach Griechenland, Irland und Portugal geht es nun um das Königreich Spanien. Erstmals ist ein Staat mit so hohen Staatsschulden betroffen, dass die einfache Übernahme seiner Staatsschulden durch die Mitgliedstaaten der Euro-Zone nicht ohne weiteres tragbar ist. Da man den bisherigen Weg nicht weiter beschreiten kann, wird für Spanien erstmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Finanzhilfen in Form einer Bankenrekapitalisierungsfazilität bereitzustellen. Der genehmigte Betrag umfasst 100 Milliarden Euro.

Einmal in Gang gesetzt, kann man das Fallen anderer Dominosteine nur unterbinden, wenn man einen Stein

wegnimmt. Anders als von den Rettungseuropäern behauptet, hört das Domino nicht auf, wenn man die Schulden weiterer Staaten und ihrer Banken subventioniert, sondern wenn man diese ordnungspolitische Sünde nicht mehr begeht. Erforderlich ist also, dass endlich Staaten und ihre Banken die Folgen ihres Handelns tragen.

Für Staaten bedeutet dies, dass sie sich mit ihren Gläubigern auf eine Umschuldung einigen müssen, wenn sie die verlangten Zinsen nicht mehr zahlen können oder wollen. Ob man diesen Vorgang Umschuldung, Schuldenschnitt, Haircut, Resolvanz oder Insolvenz nennt, ist unbedeutend. Entscheidend ist allein der Umstand, dass die Vertragsparteien ohne Subventionen und Intervention von Dritten zu einer Einigung kommen. Denn jede Einmischung Dritter zerstört den Effekt, den eine Umschuldung haben muss: Sie soll sowohl Gläubiger als auch Schuldner disziplinieren. Der Gläubiger soll lernen, dass er nicht blindlings Staaten Kredit geben kann, sondern soll das Insolvenzrisiko einpreisen müssen. Die schuldenden Staaten sollen lernen, dass sie nicht unentwegt und unbegrenzt ihre verantwortungslosen Ausgaben von heute mit ungedeckten Schecks auf die Zukunft finanzieren können.

Solange wir diesen Zusammenhang durch staatliches Handeln negieren, so lange wird sich die desaströse Situation der Euro-Zone nicht verbessern. Die ökonomischen Anreize einer Umschuldung ohne Beeinträchtigung von außen lassen sich nicht durch politische Instrumente simulieren. Schon wegen dieser grundsätzlichen Überlegung müssen wir den Antrag der Bundesregierung ablehnen, Spaniens Banken und ihre Gläubiger auf Kosten des europäischen Steuerzahlers zu sanieren.

Daneben existieren weitere Gründe, diesen Antrag abzulehnen:

Erstens. Abkehr von der strengen Konditionalität:

Legt man die bisherigen Maßstäbe der Rettungseuropäer an, so bedeutet die Rekapitalisierung von Banken eine Abkehr von der versprochenen strengen Konditionalität, woran die europäischen Finanzhilfen bislang gekoppelt waren. Spanien gehört anhand dieser bisherigen Maßstäbe unter ein makroökonomisches Anpassungsprogramm. Es hat mit rund 50 Prozent die höchste Jugendarbeitslosigkeit Europas und eine reguläre Arbeitslosenquote von circa 25 Prozent. Es verstößt fortwährend gegen die Kriterien des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Deswegen läuft gegen Spanien ein Verfahren wegen übermäßigen Defizits. Die Abbauziele daraus hat es verfehlt. Gerade wurde – wie in Griechenland – der Umsetzungszeitraum verlängert. Doch selbst diese aufgeweichten Abbauziele wird Spanien nach Prognosen von Analysten verfehlen. Des Weiteren haben auch Spaniens Regionen enorme Haushaltslöcher. Schließlich leidet Spanien unter einem ständigen und hohen Kapitalabfluss. In der Gesamtschau ist festzustellen, dass Spanien einen strukturellen Reformbedarf hat. Das lässt sich nicht wegdiskutieren.

Zweitens. Immobilienblase noch nicht geplatzt:

Die spanische Immobilienblase ist nicht einmal zur Hälfte abgebaut. Die Preise sind seit Sommer 2007 um

(C)

(D)

(A) nur 19 Prozent gefallen. Sie liegen aber noch zweieinhalbmal so hoch wie Mitte der 90er-Jahre. Dagegen sind in Irland die Häuserpreise während der Krise um 50 Prozent eingebrochen. Dieser Einbruch bei den Häuserpreisen hat einen entsprechenden Wertberichtigungsbedarf in den Bankbilanzen ausgelöst. Wenn man den Einbruch beim irischen Kreditvergabevolumen, der im Zusammenhang mit dem Wertberichtigungsbedarf in den Bankbilanzen steht, mit dem spanischen Kreditvergabevolumen ins Verhältnis setzt, so ergibt sich für Spaniens Banken ein Kapitalbedarf in der Größe von mehr als 400 Milliarden Euro. Das ist viel mehr als der Bedarf von 52 bis 61 Milliarden Euro, von dem derzeit behauptet wird, er sei eine realistische Schätzung der Höhe der benötigten Subventionen. Es überrascht also nicht, wenn Bankanalysten ebenfalls zu einem deutlich höheren Wertberichtigungsbedarf kommen. So gibt es etwa eine Studie, die einen Wertberichtigungsbedarf auf die vergebenen Kredite der spanischen Banken in Höhe von 266 Milliarden Euro nennt. In jedem Fall ist das jetzige Paket deutlich unterdimensioniert. Weitere werden folgen müssen.

Drittens. Einstieg in die direkte Rekapitalisierung der Banken:

Die Spanien-Hilfe ist keine direkte Rekapitalisierung der spanischen Banken, aber doch ein Zwischenschritt dorthin. Das liegt an der Anrechnung der Sanierungskredite auf die spanische Staatsschuld. Kredite an Spanien in Form der heute beschlossenen Bankenrekapitalisierungsfazilität erhöhen die spanische Staatsschuldenquote. Die jetzt bereitgestellten 30 bzw. 100 Milliarden Euro werden spätestens bei Auszahlung die spanische Schuldenquote erhöhen. Kalkuliert man in einem Gedankenexperiment überschlägig die Staatsschuldenquote Spaniens, wenn alle benötigten Subventionen zur Sanierung des Bankensektors als Kredite an Spanien vergeben würden, so ergäbe sich folgendes Bild:

(B) Bei realistischen Wertberichtigungen in Höhe von 266 – bzw. 400 – Milliarden Euro erhöht sich die spanische Staatsschuldenquote von 68,4 Prozent im Jahr 2011 auf 95 Prozent – bzw. 110 Prozent – im Jahr 2012. Die Folgen sind klar: Ratingagenturen würden Spanien herabstufen und seine Anleihen als Ramsch beurteilen, wenn dies Realität würde. Zusätzlich hat Spanien in einer unbekanntenen Größenordnung für spanische Bankschulden gebürgt, insbesondere auch deshalb, um Abschreibungen in den spanischen Bankbilanzen zu verhindern. Wenn Spaniens Kreditwürdigkeit auf Ramsch absinkt, so müssten die spanischen Banken diese staatlich garantierten Forderungen wertberichtigen. Zusätzlich entfielen die Zentralbankfähigkeit dieser Forderungen. Eine Erhöhung der spanischen Staatsschuldenquote gefährdet daher das Rating Spaniens und in der Folge das spanische Bankensystem insgesamt. Das ist der Grund, warum in der Rettungslogik die spanischen Banken möglichst finanziert werden sollen, ohne die Schulden des Königreichs Spanien zu erhöhen. Eine direkte Rekapitalisierung der spanischen Banken würde indes die Staatsschuldenquote Spaniens nicht berühren.

Genau aus diesem Grund hat bislang kein maßgeblicher Politiker die direkte Bankenrekapitalisierung explizit ausgeschlossen. Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass zunächst eine „gemeinsame europäische Bankenaufsicht“ vorliegen müsse. An dieser wird bereits gearbeitet, und konkrete Umsetzungsvorschläge sollen im Herbst vorliegen. Zu diesem Sachverhalt passt auch, dass die zunächst bereitgestellten 30 Milliarden Euro nur als Reserve dienen und nicht ausgezahlt werden sollen – denn jede Auszahlung an Spanien erhöht den spanischen Schuldenstand. Man wartet mit der Auszahlung bewusst ab, bis man die Möglichkeit der direkten Rekapitalisierung geschaffen hat.

Viertens. Fehlende Systemrelevanz:

Der Beschluss der G-20-Staaten, keine systemrelevante Bank pleitegehen zu lassen, betrifft in Spanien allein die Banco Santander, denn diese ist nach den Kriterien des Financial Stability Board die einzige systemrelevante Bank Spaniens. Die Banco Santander ist ausreichend kapitalisiert. Selbst gemäß dem Memorandum of Understanding ist keine der drei größten spanischen Banken zur Rekapitalisierung vorgesehen. Gerettet werden also nur nichtsystemrelevante Banken, das sind lokale und regionale Banken, vor allem Sparkassen. Ohne Systemrelevanz besteht kein Anlass, eine Bank vor der Insolvenz zu retten. Sie können pleitegehen, ohne das Finanzsystem als Ganzes zu gefährden. In diesem Zusammenhang erinnere ich an unsere gesetzlichen Voraussetzungen für Hilfen aus der EFSF. In § 1 Abs. 2 StabMechG heißt es:

Notmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 können auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit ergriffen werden, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren.

Hilfen für nichtsystemrelevante Banken sind nach deutschem Recht unzulässig.

Fünftens. Keine Beteiligung der systemrelevanten Banken und des Bankensektors insgesamt:

Anders als in Deutschland tragen die spanischen Banken nicht zur Bewältigung der Finanzkrise in Spanien bei. So leisten nach Auskunft unserer Bundesregierung spanische Banken zwar Beiträge zum FROB, werden aber weder über eine Bankenabgabe noch über eine freiwillige Beteiligung an der Bewältigung der Krise beteiligt. In Deutschland haben die Privatbanken freiwillig 8,5 Milliarden Euro allein zur Abwicklung der Hypo Real Estate beigetragen. Das auf die spanische Situation übertragbare Argument war, dass die Stützung der Hypo Real Estate der deutschen Kreditwirtschaft insgesamt nutze.

Während die finanzielle Beteiligung der spanischen Kreditwirtschaft an der Bankenrettung schwach ist, sind die Mitspracherechte an der Mittelverwendung ausgeprägt. Die Sanierung der spanischen Banken liegt in der Hoheit des FROB, an den die Mittel der EFSF ausgezahlt werden. Mit der Auszahlung von Sanierungshilfen zur Restrukturierung bzw. Abwicklung soll bei den Ban-

(C)

(D)

(A) ken aus Gruppe 1 und Gruppe 2, die staatliche Hilfen benötigen, noch vor Jahresende begonnen werden. Die Gremien des FROB werden jedoch zumindest teilweise von aktiven Bankmanagern besetzt. Gemäß Nr. 27 von Anhang 2 zum Memorandum of Understanding sollen die dadurch entstehenden Interessenkonflikte aber erst zum 1. Januar 2013 ausgeräumt werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die europäischen Subventionen bereits zu einem großen Teil verwendet worden sein.

Sechstens. Restrukturierung nicht nach ordnungspolitischen Regeln:

Schließlich ist das Herausboxen der Eigentümer und der Gläubiger ein schwerer Verstoß gegen ordnungspolitische und marktwirtschaftliche Prinzipien. In erster Linie müssen bei einer Überschuldungssituation die Eigenkapitalgeber haften. Dies geschieht technisch durch eine Kapitalherabsetzung, aufgrund der sie ihre Beteiligung am Unternehmen verlieren. Für diesen Fall steht das Eigenkapital als Haftungsreservoir zur Verfügung. Bevor es zu einer Subventionierung durch den europäischen Steuerzahler kommt, muss dieses Haftkapital vollständig aufgebraucht werden. Entsprechend einer Antwort des BMF beläuft sich „die Summe des haftenden Eigenkapitals der spanischen Kreditwirtschaft ... nach Angaben der spanischen Zentralbank auf 249 300 Millionen Euro (Stand 30. April 2012)“. Wenn die uns vorgelegten Angaben korrekt sind, dass mit einem Kapitalbedarf zwischen 52 und 61 Milliarden Euro zu rechnen ist, dann sollte diese Summe leicht aus dem haftenden Eigenkapital der spanischen Kreditwirtschaft aufzubringen sein.

(B) Selbst wenn das Eigenkapital komplett verbraucht werden sollte, bestünde kein Anlass, den europäischen Steuerzahler sofort zu belasten. Denn erst müssen die Gläubiger der Reihenfolge ihres Ranges nach zwingend beteiligt werden. Dies sieht der Antrag des BMF ausdrücklich nicht vor.

Äußerst intransparent vollzieht sich die Auslagerung wertgeminderter Aktiva in die noch zu gründende Asset Management Company, – AMC. Die wertgeminderten Aktiva sind in den spanischen Bankbilanzen zu einem bedeutenden Teil nicht wertberichtigt worden. Das liegt unter anderem daran, dass per Sondergesetz das Bilanzrecht für bestimmte Aktiva so verändert wurde, dass Wertberichtigungen nicht mehr erforderlich waren. Die Auslagerung dieser Aktiva erfolgt gemäß Nr. 21 des Memorandum of Understanding zum Real Economic Value. Dieser ist indes nicht der Marktwert der Aktiva, sondern wird durch eine Kommission unter Beteiligung von Eurostat bestimmt. Dadurch ist einerseits eine verdeckte Subventionierung eigentlich abzuwickelnder spanischer Banken vorgezeichnet. Andererseits sind Verluste bei der übernehmenden AMC vorprogrammiert, die sich aus der Differenz zwischen Real Economic Value und tatsächlichem Erlös ergeben. Diese Verluste werden erst über den Zeitraum vieler Jahre realisiert werden, da die Aktiva bis zur Endfälligkeit gehalten werden können. Dem FROB droht in Bezug auf die übernommenen spanischen Aktiva ein ähnliches Schicksal wie der FMS Wertmanagement in Bezug auf griechische Staatsanleihen: Ihr Griechenland-Portfolio musste kürzlich zusam-

men mit den korrespondierenden Derivatepositionen zum Jahresabschluss 2011 mit 8,9 Milliarden Euro wertberichtigt werden. Für den FROB sind schlimmere Haftungssummen zu erwarten, die der europäische Steuerzahler auf Jahre hinaus bezahlen wird.

Siebtens. Anwendung der Regeln mit zweierlei Maß spaltet Europa:

Erneut werden die rechtsstaatlichen Regeln Europas mit Füßen getreten werden. Während Irland ein umfassendes Restrukturierungsprogramm bewältigen muss und dies ebenfalls Zypern droht, obwohl beide Länder nur ein Bankenproblem haben, werden sie anders als Spanien behandelt. Dabei hat Spanien neben seinem Bankenproblem auch ein tiefgreifendes Strukturproblem seiner Wirtschaft. Große und kleine Länder werden in Europa unterschiedlich und ungleich behandelt. Bei den Kleinen kommt der Sparkommissar, bei den Großen kommt der Geldkoffer. Diese Ungleichbehandlung zerstört das Europa des Rechts und der Freiheit.

#### Anlage 7

##### Erklärungen nach § 31 GO

##### zur Abstimmung über den Antrag: **Rechtliche Regelung der Beschneidungen von Jungen (Zusatztagsordnungspunkt 1)**

*Ingrid Hönliger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):* Das Urteil des Kölner Landgerichts vom 7. Mai 2012, in dem die Beschneidung eines Jungen als rechtswidrige Körperverletzung gewertet wurde, hat zu Verunsicherungen einerseits bei jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften, andererseits bei Ärzten geführt. Dem Urteil kommt aber auch weit über die Religionsgemeinschaften und Fachkreise hinaus große Aufmerksamkeit zu. Dies geschieht aus gutem Grund, denn die Beschneidung – oder auch Zirkumzision – betrifft nicht nur einen, sondern mehrere grundrechtsensible Bereiche.

Will man rechtliche Regelungen zur Beschneidung treffen, müssen verschiedene miteinander kollidierende grundrechtlich verbürgte Positionen gegeneinander abgewogen werden: das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Religionsfreiheit und das Recht der Eltern auf Erziehung. Das Wohl des Kindes ist ein zentraler Gesichtspunkt: Seine körperliche Unversehrtheit und sein Recht, als gleichberechtigtes Mitglied einer Religionsgemeinschaft aufzuwachsen, müssen im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

Jede Operation erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Durch rechtswirksame Einwilligung ist sie gerechtfertigt und dann straffrei.

Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, einen Glauben zu haben, und die Freiheit, den Glauben ausüben zu können.

Der Staat hat die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, sowohl die körperliche Unversehrtheit jedes Einzelnen zu schützen als auch die Religionsfreiheit zu